

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im Abl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 21. Oktober 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0184/96 - 3.2.3

Anmeldenummer: 90117277.5

Veröffentlichungsnummer: 0425794

IPC: E05D 5/12, E05D 7/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Scharniergelenk, insbesondere für Fenster, Türen od. dgl.

Patentinhaber:
SIEGENIA-FRANK KG

Einsprechender:
ROTO FRANK AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"
"Äquivalente Merkmalskombination - Bonuseffekt"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0184/96 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 21. Oktober 1997

Beschwerdeführerin:
(Patentinhaberin)

SIEGENIA-FRANK AG
Eisenhüttenstraße 22
D-57074 Siegen (DE)

Vertreter:

-

Beschwerdegegnerin:
(Einsprechende)

ROTO FRANK AG
Postfach 10 01 58
D-70745 Leinfelden-Echterdingen (DE)

Vertreter:

Schmid, Berthold, Dipl.-Ing.
Kohler Schmid + Partner
Patentanwälte
Ruppmanstraße 27
D-70565 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
10. Januar 1996 zur Post gegeben wurde und
mit der das europäische Patent Nr. 0 425 794
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. du Pouget de Nadaillac
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 29. November 1995 verkündete und am 10. Januar 1996 zur Post gegebene Entscheidung, mit der die Einspruchsabteilung das europäische Patent EP-B1-0 425 794 mangels erfinderischer Tätigkeit im Sinne der Artikel 52 und 56 EPÜ widerrufen hat.

Der in der angefochtenen Entscheidung als relevant angesehene Stand der Technik ist der folgende:

- E4: DIZIONARIO GIESSE, GENERAL CATALOGUE 1989.
- E5: Prospekt "SAIEDUE 86" der Firma Giesse S.p.A., I-40054 Budrio (Bologna), mit einer Seite über "Cerniera reversible "TRIS".
- E6: Prospekt "Anta a Ribalta GS900" der Firma GIESSE S.p.A.
- E8: DE-U-1 833 909

- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat am 20. Februar 1996 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 10. Mai 1996 eingegangen.

Nach einer Mitteilung der Beschwerdekammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1997 hat die Beschwerdeführerin am 17. September 1997 einen neuen Patentanspruch 1 und eine neue Beschreibungseinleitung eingereicht.

Die mündliche Verhandlung hat am 21. Oktober 1997 stattgefunden.

III. Der geltende Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Scharniergelenk (1), insbesondere für Fenster, Türen od. dgl.,

- bei dem zwei Scharnierteile (2, 3), nämlich ein Rahmenscharnierteil (2) und ein Flügelscharnierteil (3), in unmittelbarer Nähe der Flügel- und Rahmenecke montiert, vornehmlich im Bereich der oberen Fenster- od. Türecke od. dgl. eingebaut sind,
- die durch einen axial lösbar in ihre Gelenkhülsen (5, 6) eingreifenden Gelenkbolzen (4) in Verbindung stehen,
- wobei der Gelenkbolzen (4) an seinem einen Ende ein verdicktes Kopfteil (10) trägt, das eine axiale Einschubbegrenzung bildet,
- wobei der Gelenkbolzen (4) an seinem oberen Ende das verdickte Kopfteil (10) trägt,
- wobei dieses Kopfteil (10) das obere Ende der Gelenkhülse (6) des Flügelscharnierteiles (3) als Sicherung gegen Abheben vom Rahmenscharnierteil (2) übergreift,
- wobei der Gelenkbolzen (4) mit Abstand von seinem Kopfteil (10) im Schaft eine Ausnehmung (8) hat, in die ein lösbar, in eines der Scharnierteile (2) einsetzbarer Stift (7) od. dgl. als Sicherungselement gegen Axialverschiebung des Gelenkbolzens (4) eingreift,
- und wobei der das Sicherungselement bildende Stift (7) od. dgl. in das Rahmenscharnierteil (2) einsetzbar ist,

- wobei das Kopfteil (10) mit dem Gelenkbolzen (4) über eine quer zu dessen Längsachse gerichtete Kulissenführung (11) formschlüssig aber lösbar gekuppelt ist,
- und wobei die Kulissenführung (11) in einem auf den Durchmesser des Gelenkbolzens (4) abgestimmten Längenabschnitt (14) des Kopfteils (10) liegt,
- welcher mit dem Gelenkbolzen (4) in die Gelenkhülse (6) des Flügelscharniers (3) einrückbar ist,
- wobei die Längenabmessungen des Gelenkbolzens (4) auf die Gesamtlänge des Scharniergelenks (1) also die gesamte Länge von Rahmenscharnierteil (2) und Flügelscharnierteil (3) abgestimmt ist."

IV. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Ausgehend von dem nächstliegenden Stand der Technik nach E6 ließen die beiden sich davon unterscheidenden Merkmale des Gegenstandes nach Anspruch 1 des Streitpatents, nämlich die Anordnung des Kopfteils am oberen Ende des Scharniergelenks und der lösbar in das Rahmenscharnierteil einsetzbare Sicherungsstift, dieselbe Längenabmessung des Gelenkbolzens wie die gesamte Länge von Rahmenscharnierteil und Flügelscharnierteil zu. Für die Tragfähigkeit des Scharniers spiele die wirksame Länge des Gelenkbolzens eine wesentliche Rolle. Ferner werde der Gelenkbolzen durch das mit ihm formschlüssig gekuppelte, das obere Ende des Scharniergelenks übergreifende Kopfteil so genau in den Gelenkhülsen gelagert, daß der Sicherungsstift in seine entsprechende Ausnehmung des Gelenkbolzens problemlos eingesetzt werden könne, obwohl diese Ausnehmung unsichtbar sei. Schließlich werde ein Aufheben des Flügelscharnierteils durch die beiden Merkmale verhindert.

Im Stand der Technik gebe es für diese Merkmalskombination kein Vorbild. Aus der Konstruktion selbst des Beschlags nach Entgegenhaltung E5, der ein zwischen ein oberes und ein unteres Blendrahmen-Scharnierteil eingreifendes Flügel-Scharnierteil aufweise, ergebe sich, daß bei diesem bekannten Scharniergelenk das Problem eines möglichen Aufhebens des Flügel-Scharnierteils nicht auftauche und daß weiterhin ein Sicherungselement gegen Axialverschiebung des Gelenkbolzens relativ zu den Scharnierteilen weder notwendig noch offenbart sei. Diese Entgegenhaltung betreffe darüber hinaus schwere Tür- bzw. Fensterflügel, also einen gattungsfremden Gegenstand. Der Fachmann habe keine Veranlassung, die Lehre dieses Dokumentes in Betracht zu ziehen und die dort offenbarte Anordnung des Kopfteils zu verwenden, weil schon eine entsprechende Verwendung eines identischen Kopfteils beim Scharniergelenk gemäß E6 erfolge. Die Entgegenhaltung E8 führe auch nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1. Bei dem aus dieser Druckschrift bekannten Scharniergelenk wirke der Sicherungsstift mit dem Rahmenscharnierteil zusammen, an welchem auch das Kopfteil des Gelenkbolzens anliege. Dagegen sei erfindungsgemäß eine Sicherung des Flügel-Scharnierteils gegen axiales Abheben vom Rahmenscharnierteil mit Hilfe des das Kopfteil aufweisenden Gelenkbolzens nur möglich, wenn dabei der Sicherungsstift dem Gelenkbolzen an demjenigen Teil des Scharniergelenks zugeordnet sei, welches nicht mit dem der axialen Einschubbegrenzung dienenden Kopfteil des Gelenkbolzens zusammenwirke. Aus der Entgegenhaltung E8 sei auch nicht erkennbar, wie lang der Gelenkbolzen sei, und im Vergleich mit der gesamten Länge der Scharnierteile sei der Gelenkbolzen größer beim Scharnier gemäß E5 und kleiner beim Scharnier nach E6, so daß der Fachmann keinerlei Hinweis auf das entsprechende Merkmal des Anspruchs 1 bekomme.

- V. In Erwiderung darauf hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) im wesentlichen die folgenden Argumente vorgetragen:

Wichtig sei zu sehen, welche objektive Aufgabe(n) durch die Unterscheidungsmerkmale des Anspruchs 1 gelöst würde(n). Durch die Anordnung des Kopfteils am oberen Ende des Scharniergelenks sei der Gelenkbolzen gegen Herausziehen bzw. unbeabsichtigtes Herausfallen nach unten gesichert. Dieselbe Lösung sei jedoch der Entgegenhaltung E5 zu entnehmen. Das weitere unterscheidende Merkmal, der Einsatz eines Stifts als Sicherungselement gegen Axialverschiebung des Gelenkbolzens, löse in der Tat dieselbe Aufgabe wie der Seegerring bei dem Scharniergelenk nach E6. Somit stelle dieses Merkmal nur eine konstruktive Alternative dar, die an sich aus der Entgegenhaltung E8 bekannt sei. Es verbleibe das Merkmal, das die Längenabmessung des Gelenkbolzens betreffe. Nach der Beschreibung des Streitpatents solle dadurch eine dauerhaft sichere Lagerung des Gelenkbolzens in den beiden Scharnierteilen herbeigeführt werden. Diese letzte Aufgabe und dieselbe Lösung seien auch in der Entgegenhaltung E8 verwirklicht. Wenn man schließlich die Festigkeit des Scharniergelenks in Betracht ziehe, zeige sich, daß das letzte Merkmal nur das Ergebnis einfacher Überlegungen sei. Deshalb stelle die beanspruchte Lösung insgesamt nur das Ergebnis verschiedener, nacheinander gelöster Aufgaben dar, deren Lösung jeweils an sich bekannt sei. Sollte trotzdem die angeblich angegebene Merkmalskombination als erfindungswesentlich gesehen werden, sei diese Kombination im wesentlichen durch die Entgegenhaltung FR-A-2 406 056 offenbart, die im Recherchenbericht des Streitpatents angeführt werde.

- VI. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des europäischen Patents auf der Grundlage des am

17. September 1997 eingereichten Patenanspruchs 1 sowie der erteilten Ansprüche 2 und 3, der ebenfalls am 17. September 1996 eingegangenen Beschreibungseinleitung, der Seite 3 der Beschreibung und der Zeichnungen wie erteilt.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Entgegenhaltung E6, von deren Inhalt als nächstkommendem Stand der Technik im Beschwerdeverfahren als Alternative zu E5 ausgegangen worden ist, betrifft ein Scharniergelenk mit zwei Scharnierteilen, nämlich einem unteren Rahmenscharnierteil und einem oberen Flügelscharnierteil. Solche zweiteilige Scharniergelenke werden meistens bei leichten Türen- bzw. Fensterflügeln verwendet. Dabei tritt das Problem eines möglichen unabsichtlichen Abhebens des Flügels auf, dessen Vermeidung im Streitpatent beabsichtigt wird. Dieses Problem ist bei einem dreiteilig ausgebildeten Scharniergelenk nicht vorhanden, das z. B. in der Entgegenhaltung E5 offenbart ist und üblicherweise für schwere Flügel benutzt wird, da das Flügelscharnierteil zwischen den beiden Rahmenscharnierteilen blockiert ist. Aus diesem Grund hält die Kammer den dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommenden Stand der Technik in der Entgegenhaltung E6 für am besten dargestellt.
3. Sie offenbart - dem Wortlaut des Anspruchs 1 folgend - ein Scharniergelenk, insbesondere für Fenster, Türen oder dgl.,

- bei dem zwei Scharnierteile, nämlich ein Rahmenscharnierteil und ein Flügelscharnierteil, in unmittelbarer Nähe der Flügel- und Rahmenecke montiert, vornehmlich im Bereich der oberen Fenster- und Türecke od. dgl. eingebaut sind,
- die durch einen axial lösbar in ihre Gelenkhülsen eingreifenden Gelenkbolzen in Verbindung stehen,
- wobei der Gelenkbolzen an seinem einen Ende ein verdicktes Kopfteil trägt, das eine axiale Einschubbegrenzung bildet,
- wobei dieses Kopfteil das eine Ende der Gelenkhülse eines Scharnierteiles als Sicherung gegen Abheben vom anderen Scharnierteil übergreift,
- wobei das Kopfteil mit dem Gelenkbolzen über eine quer zu dessen Längsachse gerichtete Kulissenführung formschlüssig aber lösbar gekuppelt ist,
- und wobei die Kulissenführung in einem auf den Durchmesser des Gelenkbolzens abgestimmten Längenabschnitt des Kopfteils liegt,
- welcher mit dem Gelenkbolzen in die Gelenkhülse des anderen Scharnierteils einrückbar ist,
- und wobei der Gelenkbolzen mit Abstand von seinem Kopfteil im Schaft eine Ausnehmung hat, in die ein lösbar einsetzbares Sicherungselement gegen Axialverschiebung des Gelenkbolzens eingreift.

Scharniergelenke dieser Art, bei denen der Gelenkbolzen in die Scharnierhülsen lose eingesetzt ist, werden häufig verwendet, wenn nur ein kleiner lichter Raum über dem Flügel zur Verfügung steht, so daß die Verwendung von Scharniergelenken mit einem mit einer Scharnierhülse

fest verbundenen Gelenkbolzen nicht möglich ist und der Flügel nur seitlich von der am Blendrahmen angeordneten Scharnierhülse abgenommen oder daran angebracht werden kann.

Bei diesem nächstliegenden bekannten Scharniergelenk ist das Kopfteil am unteren Ende, während sich das Sicherungselement am oberen Ende des Scharniergelenks befindet, und zwar in der Form eines Seegerringes, der in eine Ringnut des über das Flügelscharnierteil herausragenden Kopfendes des Gelenkbolzens seitwärts einschiebbar ist. Bei der Montage des Flügels wird der Gelenkbolzen zunächst mit dem Kopfteil gekuppelt, dann mit diesem am unteren Ende befindlichen Kopfteil von unten nach oben in die Hülsen der beiden Scharnierteile eingeführt und schließlich durch das Aufbringen des Seegerrings auf das herausragende obere Ende gesichert. Nachteilig ist dabei, daß der Gelenkbolzen während der Montage aus den Scharnierhülsen nach unten herausrutschen oder herausfallen kann. Es besteht auch die Gefahr, daß der Gelenkbolzen mit dem verdickten Kopfteil im Scharniergelenk leicht klemmt und daher die zusätzliche Fixierung durch den Seegerring vergessen wird, so daß später der Gelenkbolzen auch herausfällt.

4. Nach der Beschwerdeführerin zielt daher die Erfindung gemäß Streitpatent auf die Schaffung eines Scharniergelenks der eingangs angegebenen Gattung ab, das durch einfache Montage eine maximale Sicherheit der Lagerung des Gelenkbolzens bei und nach der Montage gewährleistet und eine möglichst kleine, optisch ansprechende Ausführung aufweist.
5. Zur Lösung dieser Aufgabe unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents vom Stand der Technik nach E6 dadurch,

- a) daß der Gelenkbolzen (4) an seinem **oberen** Ende das verdickte Kopfteil (10) trägt, das das **obere** Ende der Gelenkhülse des **Flügelscharnierteils** übergreift,
- b) und daß **ein** das Sicherungselement **bildender Stift** od. dgl. in das **Rahmenscharnierteil** einsetzbar ist,
- c) wobei die Längenabmessungen des Gelenkbolzens (4) auf die Gesamtlänge des Scharniergelenks (1), also die gesamte Länge von Rahmenscharnierteil (2) und Flügelscharnierteil (3), abgestimmt sind.

Das letzte Merkmal ist wegen des Begriffs "abgestimmt" nicht deutlich genug abgefaßt und soll deshalb im Licht der Beschreibung des Streitpatents ausgelegt werden. Da in der Beschreibung, Seite 3, Zeilen 19 bis 21, das Merkmal in bezug auf die Figur 1 beschrieben wird, ist aus dieser Figur zu entnehmen, daß die Länge des Gelenkbolzens dieselbe ist wie die gesamte Länge von Rahmenscharnierteil und Flügelscharnierteil.

6. Ausgehend vom Scharniergelenk nach E6 mit den oben angegebenen Nachteilen befaßt sich das Streitpatent vor allem mit der Problematik eines unerwünschten nach unten gerichteten Herausfallens des Gelenkbolzens, **bevor** das Sicherungselement eingesetzt wird. Der Fachmann, der mit diesem Problem konfrontiert ist, wird sofort auf das Dokument E5 stoßen, das zu dem Katalog E4 gehört. Für die diesem Problem entsprechende Aufgabe ist es unwesentlich, ob sich das Dokument E5 mit der Gefahr eines Aufhebens des Flügels beschäftigt oder nicht und ob das Scharniergelenk aus zwei oder drei Teilen besteht, da der Gelenkbolzen jeweils in die Scharnierhülsen lose eingesetzt ist. Bei dem aus dieser Entgegenhaltung E5 bekannten Scharniergelenk umgreift das Kopfteil, das ebenfalls - wie bei E6 - mit dem Gelenkbolzen formschlüssig gekuppelt ist, das obere Ende des Scharniergelenks, so daß der Gelenkbolzen nicht nach

unten aus den Gelenkhülsen herausgleiten kann. Das Kopfteil, das bei dem Scharniergelenk nach E6 unten montiert ist, gemäß dem Streitpatent oben zu montieren, bedeutet keine Schwierigkeit; da bei seiner Montage das Kopfteil - wie der Seegerring bei E6 - auf den Gelenkbolzen seitlich aufgeschoben werden muß, tritt keine Schwierigkeit auf. Im Lichte der Entgegenhaltung E5 muß daher diese Maßnahme als im Bereich fachmännischer Überlegungen liegend angesehen werden.

7. Sobald diese Aufgabe gelöst ist, wird das andere, jetzt untere Ende des Gelenkbolzens unterhalb des Rahmenscharnierteils herausragen, um das Sicherungselement aufzunehmen. Da das Scharniergelenk vornehmlich im Bereich der oberen Flügel- und Rahmenecke verwendet wird, bemerkt der Fachmann sogleich, daß dieser unten herausragende Abschnitt des Gelenkbolzens sichtbarer ist, als wenn er oben wäre, und daher unschön wirkt. Deshalb wird der Fachmann aus ästhetischen Gründen versuchen, diesen Nachteil zu beseitigen. Dafür bietet ihm das Dokument E8 eine alternative Lösung an. Diese Entgegenhaltung betrifft ebenfalls Scharniergelenke mit einem lösbaren Gelenkbolzen und offenbart als Sicherungselement gegen ein Herausziehen, also eine Axialverschiebung des Gelenkbolzens, einen Stift, der in das Rahmenscharnierteil und in eine Ausnehmung des Gelenkbolzens einsetzbar ist. Das Dokument lehrt somit das beanspruchte Merkmal b) als ein äquivalentes Mittel. Dieselbe Lehre ist auch aus der mehr als zehn Jahre alten Entgegenhaltung FR-A-2 406 056 entnehmbar. Diese Sicherungsmaßnahme ist deshalb der Fachwelt seit langem geläufig.
8. Eine unmittelbare Folge des Merkmals b) ist, daß ein herausragendes unteres Ende des Gelenkbolzens nicht mehr notwendig ist, so daß der Fachmann selbstverständlich zum oben angegebenen Merkmal c) gelangt. Er hat ferner keinen Grund, den Bolzen weiter zu reduzieren. Im

betreffenden Fachgebiet ist bekannt, daß die beste Tragfähigkeit des Scharniers durch die Maßnahme c) erreicht wird, wenn dies erforderlich erscheint. Anzumerken ist auch, daß die dadurch entsprechend gelöste Aufgabe mit einer Axialsicherung des Gelenkbolzens nichts zu tun hat und daß das Merkmal c) somit keine funktionelle Zusammenwirkung mit den Merkmalen a) und b) aufweist. Wie vorstehend ausgeführt, stellt der Gegenstand gemäß Anspruch 1 des Streitpatents nur das Ergebnis logisch aufeinander folgender Einzelüberlegungen des Fachmanns dar.

9. Die von der Beschwerdeführerin erwähnte Verknüpfung von Merkmalen geht nicht über einen "Bonuseffekt" hinaus. Zwar wirken die Merkmale a) und b) funktionell zusammen, weil die Montage des Stifts nach Merkmal b) durch das Merkmal a) vereinfacht wird. Jedoch ist die Grundlage dieser Zusammenwirkung nicht neu, da sie schon bei dem Scharniergelenk nach E6 vorliegt. Dort wirken die beiden Axialsicherungsmittel, nämlich das Kopfteil und der Seegerring, zusammen, um eine vollständige Axialverschiebung des Gelenkbolzens nach oben und nach unten und infolgedessen ein Aufheben des Flügels zu verhindern. Eine dem Streitpatent vergleichbare Merkmalskombination ist somit bei E6 bereits vorhanden, die darin besteht, das Aufheben des Flügels zu verhindern. Bei der beanspruchten Erfindung wird lediglich jedes Mittel dieser Kombination, nämlich das Kopfteil und der Seegerring, durch je ein äquivalentes Mittel gemäß Merkmal a) und b) ausgetauscht. Wie der Seegerring bei E6, verhindert das Kopfteil nach dem Streitpatent ein Herausfallen des Gelenkbolzens, also dessen Axialverschiebung nach unten, während der Stift nach dem Streitpatent, wie das Kopfteil gemäß E6, seine Axialverschiebung nach oben verhindert, so daß die Zusammenwirkung nach dem Streitpatent sich insoweit

nicht von der aus E6 bekannten unterscheidet. Die Merkmalskombination gemäß dem Streitpatent stellt somit im Verhältnis zu E6 eine äquivalente Lösung dar und kann keine erfinderische Tätigkeit begründen. Zwar zeigt die beanspruchte Merkmalskombination noch einen weiteren Effekt, der nicht aus der E6 zu entnehmen ist und in der einfachen Montage des Stifts besteht. Jedoch handelt es sich hierbei um einen bloßen Bonuseffekt, der sich aus der Montage des Kopfteils oben, statt wie bei E6 unten, ergibt.

Darüber hinaus ist die Kombination eines Kopfteils mit einem Sicherungsstift, die diesen Effekt der einfachen Montage des Stifts aufweist, bereits in der schon erwähnten Entgegenhaltung FR-A-2 406 056 offenbart. Diese Offenbarung beschreibt ein Scharniergelenk der gleichen Art, nämlich mit einem in den beiden Scharnierhülsen lösbar gelagerten Gelenkbolzen, jedoch ist das Rahmenscharnierteil am unteren Ende geschlossen, so daß die Montage des Gelenkbolzens unterschiedlich, nämlich von oben, erfolgt und das Problem eines möglichen Herausrutschens des Bolzens nicht vorhanden ist. Der Gelenkbolzen dieses bekannten Scharniergelenks weist ein verdicktes Kopfteil auf, das das obere Ende des Flügelscharnierteils übergreift. Der Gelenkbolzen ist ferner durch einen im Rahmenscharnierteil eingesetzten Stift gesichert. Das verdickte Kopfteil bestimmt die axiale Lage des Gelenkbolzens innerhalb der Scharnierhülsen, so daß der Sicherungsstift in der unsichtbaren Ausnehmung des Gelenkbolzens problemlos einsetzbar ist.

10. Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 kann somit, vorstehende Überlegungen zusammenfassend, nicht als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend angesehen werden, so daß dieser Anspruch keinen Rechtsbestand erlangen kann (Artikel 100 a) bzw. 56 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

